

Beschlussvorlage

für die 17. Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.11.2023

TOP 7: Bauanträge
BV 071123/02 Beschluss zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Am Verkehrslandeplatz und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Aufstellen von 4 Sanitärcontainern als Erweiterung einer bereits bestehenden Containeranlage auf dem Flurstück Nr. 339/25 Gemarkung Jahnsdorf

Beschluss Nr. TA 071123/02

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 07.11.2023, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Am Verkehrslandeplatz bezüglich der Überschreitung der Baugrenze zuzustimmen.

Weiterhin beschließt der Technische Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Aufstellen von 4 Sanitärcontainern als Erweiterung einer bereits bestehenden Containeranlage auf dem Flurstück 339/25 der Gemarkung Jahnsdorf zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

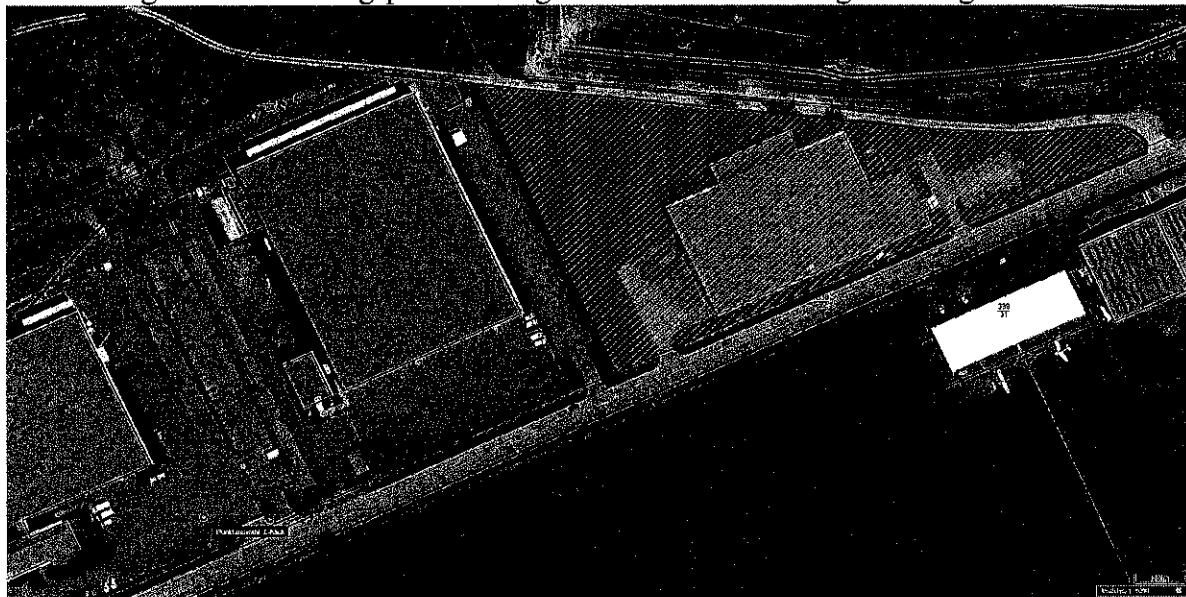
Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 6 + Bürgermeister		davon anwesend: + Bürgermeister		davon befangen: -	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Lt. <input type="checkbox"/> Ab-
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss- weichender
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag Beschluss


 Spindler
 Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Die Fa. Bullinger & Ströbel Beteiligungs SE & Co.KG plant auf dem Flurstück 339/25 der Gemarkung Jahnsdorf das Aufstellen von 4 Sanitärcontainern als Erweiterung einer bestehenden Containeranlage.

Dazu stellte sie einen Antrag auf Baugenehmigung und einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Überschreitung der Baugrenze.



Das Grundstück 339/25 der Gemarkung Jahnsdorf befindet sich im Gewerbegebiet Am Verkehrslandeplatz.

Die geplanten Container sollen in Verlängerung an die bereits bestehenden Copntainer aufgestellt werden. Dies ist aus betrieblichen und technischen Gründen nur so möglich. Dabei überschreiten sie die Baugrenze gemäß Lageplan um ca. 28 m².

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der vorgenannten Änderung kann eingeschätzt werden, dass nachbarliche Interessen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung kann dem Antrag auf Befreiung zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ja Produkt/Konto mit

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen